

6. Arten der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

²Fortbildungen für Imker durch Vereine werden mit einem Festbetrag auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen bezuschusst. ³Investive Maßnahmen werden im Wege der Anteilfinanzierung gefördert.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendung

6.2.1 Fortbildungen der Imker durch Vereine

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Fortbildungen werden durch das StMELF anhand empirischer Erhebungen pauschal angesetzt. ²Die Zuwendung erfolgt mit einem gestaffelten, von den Teilnehmerzahlen abhängigen Festbetrag. ³Dieser wird durch das StMELF ermittelt und regelmäßig überprüft.

⁴Folgende Festbeträge werden für jede Fortbildung festgesetzt:

10 bis 50 Teilnehmende: bis zu 200 Euro,

ab 51 Teilnehmende: bis zu 300 Euro.

6.2.2 Investive Maßnahmen in der Bienenhaltung

¹Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Netto-Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer, Transport- und Verpackungskosten, Rabatte und Skonti) für Geräte und Maschinen, die die Voraussetzungen der Nr. 3.2 erfüllen. ²Die Zuwendung beträgt bis zu 40 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Netto-Ausgaben.

³Der Zuwendungsempfänger belegt die Kosten durch Rechnungen und Zahlungsnachweise.

⁴Unterschreiten die zuwendungsfähigen Nettoinvestitionen 700 Euro, wird keine Zuwendung gewährt.

6.3 Ausschluss von Maßnahmen

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand nicht in Anspruch genommen werden.